

Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11)

Geltendes Recht		Vernehmlassungsvorlage	
Anhang 1 Ziffer 314		Anhang 1 Ziffer 314.4 (neu)	
1. Nichtbenützen des äussersten Fahrstreifens rechts auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen, sofern nicht überholt, eingespurt, in parallelen Kolonnen oder innerorts gefahren wird (Art. 8 Abs. 1 VRV)	60	...	
2. Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen innerorts (Art. 8 Abs. 3 VRV)	140	...	
3. Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen (Art. 36 Abs. 5 VRV)	250	...	
		4. Unzulässiges Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen (Art. 36 Abs. 5 VRV)	250